

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Bühlberg
☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan „SO Fremdenverkehr Tannöd“, Dbl. Nr. 1, Fl.-Nr. 2678 und 2678/2, Gmk. Leoprechting
☐ mit Grünordnungsplan
☐ Sonstige Satzung:
☒ Frist für die Stellungnahme bis 12.01.2026
☐ Frist: 1 Monat

2. Träger öffentlicher Belange

<i>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht, Domplatz 11, 94032 Passau, 0851/397-5381</i> /Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.)
2.1 ☐ Keine Äußerung und
2.2 ☒ Keine Bedenken- Altlasten <i>Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt.</i> <i>Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.</i> <i>Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.</i>
2.3 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.4 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahme, die den o. g. Plan berühren können
2.5 ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen
☐ Rechtsgrundlagen
☐ Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiung)
2.6 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit
<i>Landratsamt Passau, 03.12.2025</i>
Ort, DatumHagel